

## **Pflichtenheft**

Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Trogen AR

### **Ausgangslage**

#### Rechtliches:

Die rechtlichen Grundlagen zu den Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind in Art. 23 des kantonalen Gemeindegesetzes und im Art. 32 der Gemeindeordnung Trogen AR verankert.

Die Aufgaben werden in beiden Rechtserlassen identisch formuliert:

- 1. Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.*
- 2. Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der übrigen Behörden.*
- 3. Die Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören.*

Die GPK handelt gemäss Art. 15 des kantonalen Gemeindegesetzes und Art. 14 der Gemeindeordnung im direkten Auftrag der Stimmberechtigten.

#### Ziele der GPK:

Demokratische Verantwortlichkeit von Gemeinderat und Gemeindeverwaltung wahrnehmen  
Transparenz und Vertrauen in den Gemeinderat und die Verwaltung schaffen  
Geschäfte der Gemeinde umfassend begleiten und bewerten  
Mängel und Missstände im Gemeinderat und der Verwaltung aufzeigen  
Geschäftsführungen auf Rechtmässigkeit überprüfen  
Lernprozesse und Lehren für künftige Planungen und Gesetzgebungen anstossen und anregen  
Dialog mit Gemeinderat und Verwaltung führen

Auf Basis dieser Ausgangslage regelt dieses Pflichtenheft die Organisation und den Geschäftsgang der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Gemeinde Trogen AR.

---

### **1. Grundsätze**

- 1.1 Die GPK ordnet ihre Arbeitsweise selbst
- 1.2 Die GPK arbeitet mit den mit der Rechnungsprüfung beauftragten Organen (externe Rechnungsrevision) zusammen.
- 1.3 Die GPK agiert als unabhängiges Organ und hat keine Weisungsbefugnis

## **2. Organisation**

- 2.1 Die GPK besteht aus drei Mitgliedern (Art. 31 der Gemeindeordnung) und wird von den Stimmberechtigten gewählt (Art. 14 der Gemeindeordnung)
- 2.2 Die Mitglieder der GPK dürfen weder dem Gemeinderat angehören noch Angestellte der Gemeinde sein (kant. Gemeindegesetz Art.6)
- 2.3 Die GPK konstituiert sich selbst, das Präsidium wird von den Stimmberechtigten bestimmt (kant. Gemeindegesetz Art. 15).
- 2.4 Die GPK kann Subkommissionen bilden und ihren Mitgliedern Einzelaufgaben resp. Zuständigkeitsbereiche zuweisen.
- 2.5 Die GPK erstellt einen Jahresplan für Sitzungen und Prüfungen. Sie legt fest, wann und in welcher Periodizität die in Ziffer 3.1 aufgeführten Stellen geprüft werden.
- 2.6 Die GPK hält ihre Besprechungen in Form eines Beschlussprotokolles (inkl. Pendenzenliste) schriftlich fest.
- 2.7 Die Sitzungen der GPK sind nicht öffentlich.

## **3. Aufgaben**

- 3.1 Die GPK kontrolliert und überwacht die Geschäftsführung von
  - a) Gemeinderat
  - b) Gemeindeverwaltung
  - c) Kommissionen
  - d) Behördenmitglieder
  - e) nebenamtlich Tätigen
  - f) externe Revisionsstelle
- 3.2 Die GPK richtet ihre Prüfungen nach folgenden Kriterien:
  - a) Rechtmässigkeit der Anwendung von Gesetzen und Reglementen
  - b) Angemessenheit der getroffenen Massnahmen
  - c) Ordnungsgemässer Vollzug der Gemeindebeschlüsse
  - d) Zielkonformität in Bezug auf Leitbild und andere politische Programme
  - e) Effektivität (Wirksamkeit der Rechtsprechung und der Verwaltungstätigkeit)
- 3.3 Die GPK kann:
  - a) sämtliche Protokolle von Gemeinderat und Kommissionen einsehen
  - b) Inspektionen durchführen
  - c) Besichtigungen vornehmen
  - d) Gespräche mit der Gemeindepräsidentin, den Gemeinderatsmitgliedern und den Angestellten der Gemeinde führen
  - e) als Gast an Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen teilnehmen und über Feststellungen unterrichten die deren Tätigkeiten betreffen.
  - f) der externen Revisionsstelle Schwerpunktthemen für die Prüfung der Rechnung und der Zwischenrevisionen unterbreiten.
- 3.4 Gespräche, Inspektionen, Besichtigungen und Sitzungsbesuche werden nach Möglichkeit den betroffenen Behördenmitgliedern und Angestellten angekündigt und im Vorfeld terminlich vereinbart.
- 3.5 Die Prüfung der Jahresrechnung wird gemäss FHG von einer externen Revisionsstelle vorgenommen. Diese erstattet der GPK Bericht über ihre Tätigkeiten. Die GPK verabschiedet den Bericht nach Rücksprache mit der Revisionsstelle zuhanden des Gemeinderates.

#### **4. Akteneinsicht, Schweigepflicht, Ausstandspflicht, Informationspflicht**

- 4.1 Die GPK hat das Recht in sämtliche Akten der Gemeinde Einsicht zu nehmen. Sie kann ergänzende Berichte und Unterlagen anfordern.
- 4.2 Die Mitglieder der GPK unterstehen im Sinne von Art. 10 des Gemeindegesetzes der Schweigepflicht.
- 4.3 Für die Ausstandspflicht gilt Art. 7 der Gemeindeordnung.
- 4.4 Die GPK erstattet dem Gemeinderat regelmässig Bericht. Die Berichte enthalten Empfehlungen, Kommentare, Anträge und Fragen zu den Geschäftstätigkeiten der Behörden und Angestellten. Die GPK hat keine Weisungsbefugnis.
- 4.5 Die GPK erstellt zuhanden der Stimmbevölkerung einen zusammenfassenden, schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden des Berichts zur Jahresrechnung. Zu allen anderen Geschäften zuhanden des Stimmvolkes nimmt die GPK bei Bedarf Stellung.
- 4.6 Für die Erstellung der Berichte und die direkte Kommunikation mit den Stimmberechtigten ist das Präsidium der GPK verantwortlich.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Dieses Pflichtenheft wird von der GPK per 1. Juni 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt allfällige vorgängige Erlasse.

Trogen AR, 31. Mai 2019

GPK Trogen  
Stefanus Bertsch, Präsident  
Daniel Bänziger  
Patricia Cadonau Stöppler